



## Adoptionssachen – Die Annahme des Kindes der verstorbenen, nichtehelichen Partnerin

*rechtkräftiger Beschluss des Familiengerichts vom 26.10.2022, Az. 1 F 597/22:*

### Sachverhalt:

Die Mutter der Anzunehmenden ist verstorben. Bis zu ihrem Tod lebte sie mit dem selbst kinderlosen, 59-jährigen Annehmenden achtzehn Jahre unverheiratet in einer Lebensgemeinschaft zusammen. Die 45-jährige, ledige und selbst kinderlose Anzunehmende war dementsprechend schon zu Beginn der Beziehung ihrer Mutter mit dem Annehmenden erwachsen und nicht mehr in deren Haushalt wohnhaft. Ihren leiblichen Vater hatte sie gleichwohl erst sechs Jahre nach Beginn der Beziehung ihrer Mutter zum Annehmenden kennen gelernt, pflegt aber seither nur sporadische Kontakte zu diesem. Der Annehmende übernahm während seiner eheähnlichen Beziehung mit der Mutter die ratgebende Vaterrolle im Leben der Anzunehmenden. Der Annehmende und die Tochter seiner verstorbenen Lebensgefährtin beantragen trotz eines geringen Altersunterschiedes von 14 Jahren die Adoption (mit schwacher Wirkung) nach den Vorschriften der Volljährigenadoption. Der vom Gericht schriftlich angehörte Vater hat sich hierzu nicht geäußert.

### Entscheidung:

Da alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Annahme als Kind vorliegen, war diese auszusprechen. Die Annahme als Kind gründet sich auf §§ 1766 a, 1756 Abs.2, 1767, 1770 BGB.

Der Tod der Mutter der Anzunehmenden und die damit einhergehende Auflösung der Haushalts- und Lebensgemeinschaft des Anzunehmenden mit der Mutter stehen dem Ausspruch einer Adoption nicht entgegen. § 1766 a BGB verweist trotz des insoweit missverständlichen Wortlauts ("zwei Personen, die in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben") insgesamt auf die Vorschriften zur Stiefkindadoption. Diese ist auch nach dem Tod des leiblichen Elternteils möglich. Bei einer Stiefkindadoption in verfestigten Lebensgemeinschaften bleibt entsprechend § 1756 Abs. 2 BGB das Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils bestehen, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist (vorliegend die Mutter).

Die Annahme ist auch sittlich gerechtfertigt (§ 1767 Abs. 1 BGB), da zwischen der Anzunehmenden und den Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist. Ein Eltern-Kind-Verhältnis ist entstanden, wenn zwischen Annehmendem und Anzunehmendem eine dauerhafte seelisch-geistige Bindung im Sinne einer natürlichen Eltern-Kind-Beziehung besteht. Dabei sind alle für und gegen die Annahme einer Eltern-Kind-Beziehung sprechenden Umstände in eine Einzelfallbetrachtung einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen. Die für die Entstehung einer Eltern-Kind-Beziehung sprechenden Umstände müssen die dagegen sprechenden Umstände deutlich überwiegen. Begründete Zweifel gehen zulasten der Betroffenen und führen zur Abweisung des Adoptionsantrags.

Bei einer Volljährigenadoption kann von einem Eltern-Kind-Verhältnis ausgegangen werden, wenn die Beziehung ein derartiges Maß an innerer Verbundenheit aufweist, dass sie sich klar von einer engen Freundschaft abhebt und in die Nähe einer echten, gelebten Beziehung zwischen Eltern und erwachsenem Kind rückt. Anhaltspunkte dafür sind die Integration in das familiäre Beziehungsgeflecht, ein gewachsenes, gegenseitiges Grundvertrauen, in dem sich die Beteiligten wechselseitig aussprechen oder in die Entscheidungsfindung in wichtigen Angelegenheiten in angemessener Weise einbeziehen. Gemessen an den vorstehenden Kriterien besteht aufgrund der Schilderungen der Beteiligten kein Zweifel, dass zwischen der Anzunehmenden und dem Annehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden ist.

Auch der geringe Altersunterschied (hier 14 Jahre) schadet vorliegend nicht. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist auch schon ein Altersunterschied von nur 12 Jahren gebilligt worden (OLG Brandenburg Beschl. v. 27.4.2021 – 13 UF 186/20, BeckRS 2021, 10762 Rn. 20, 21), weil neben der familiären Einbindung der Anzunehmenden in die Familie des Annehmenden kein weiteres Motiv für die Adoption besteht.

Die Einwilligung des leiblichen Vaters der Anzunehmenden ist bei einer Volljährigenadoption nicht erforderlich, §§ 1768 Abs. 1 Satz 2, 1747 BGB. Dieser hat auch keine der Annahme entgegenstehenden Umstände geltend gemacht.

Die Adoption wird mit der Zustellung des Beschlusses wirksam. (§ 197 Abs. 2 FamFG)